

Bundesamt für Raumentwicklung ARE
CH-3003 Bern

Per Mail: info@are.admin.ch
Kopie an: urek.ceate@parl.admin.ch

Bern, 13. September 2021

Teilrevision Raumplanungsgesetz (2. Etappe mit Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative) – Stellungnahme Schweizerischer Gemeindeverband

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Ständerätinnen und Ständeräte
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Mai 2021 haben Sie uns den Teilrevisionsentwurf des Raumplanungsgesetzes (2. Etappe mit Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative) vorgelegt. Im Namen unserer 1600 Mitgliedergemeinden danken wir Ihnen für die Möglichkeit, als Schweizerischer Gemeindeverband (SGV) dazu Stellung zu nehmen. Die Raumplanung ist ein zentrales Thema für die Schweizer Gemeinden, weshalb dieser Gesetzesentwurf die kommunale Ebene ganz direkt betrifft.

Der vorliegende Entwurf der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates (UREK-S) baut auf der Vorlage des Bundesrates vom 31. Oktober 2018 auf und passt diese in wesentlichen Punkten an. Mit der überarbeiteten Vorlage erhalten die Kantone einen grösseren Handlungsspielraum, um beim Bauen ausserhalb der Bauzone den kantonalen und regionalen Besonderheiten besser Rechnung tragen zu können. Mit dem Grundsatz der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet, an dem aus Sicht des SGV unbedingt weiterhin strikt festzuhalten ist, und dem Stabilisierungsziel zum Bauen ausserhalb der Bauzone werden zudem wesentliche Anliegen der Landschaftsinitiative aufgenommen, womit die Vorlage nun als indirekter Gegenvorschlag ausgestaltet ist. Der SGV begrüsst diese Neuausrichtung der Vorlage grundsätzlich sowie das Bestreben der Kommission, die Vorlage des Bundesrates zu vereinfachen und die Komplexität der vorgeschlagenen Massnahmen zu reduzieren. Angesichts der weitreichenden Auswirkungen für die kommunalen Behörden sehen wir an einigen Stellen der Vorlage einen Änderungsbedarf.

Finanzierung der Abbruchprämie

Die in Artikel 5, Absatz 2^{bis} geregelte Abbruchprämie stellt das zentrale Element einer Anreizstrategie dar, mit der die Stabilisierungsziele nach Artikel 1, Absatz 2, Buchstabe b^{ter} und b^{quater} erreicht werden sollen. Mit dieser Prämie sollen die Abbruchkosten übernommen werden, die den Eigentümerinnen und Eigentümern bei der Beseitigung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen entstehen. Voraussetzung der Beitragsleistung ist, dass kein Ersatzbau erstellt wird. Dieses Anreizsystem ist wünschenswert, um die Zielsetzungen des RPG2 zu erreichen. Doch ist das vorgeschlagene Finanzierungssystem der Abbruchprämie für die kommunale Ebene problematisch.

Zur Finanzierung der Abbruchprämie ist die Mehrwertabgabe vorgesehen. Der SGV beurteilt das sehr kritisch. In den Kantonen wurde zwischenzeitlich mehrheitlich der durch Bundesvorgabe verlangte Mehrwertausgleich eingeführt. Mit entsprechenden Abgaben sowohl auf kantonaler als auch kommunaler Ebene sollen so entstehende Mehrwerte bei Auf- und Umzonungen kompensiert werden. Mittel, die dann im Gegenzug auch als Entschädigung bei Auszonungen zur Verfügung stehen und insofern für Massnahmen innerhalb des Siedlungsgebiets zu verwenden sind. Der SGV erachtet es daher als systemfremd, diese Mittel für Massnahmen ausserhalb der Bauzone zu verwenden.

Hinzu kommt, dass insbesondere die Abschöpfung noch kaum erfolgt ist, verfügen die Mehrwertausgleich-Fonds zudem nicht über Rücklagen, um zusätzliche Finanzierungsaufgaben zu übernehmen.

Auch einer allgemeinen Beteiligung der Gemeinden an der Abbruchprämie steht der SGV kritisch gegenüber. Insbesondere in den Berg- und ländlich geprägten Kantonen sind die Gemeinden relativ bevölkerungs- und finanzschwach, verfügen aber über sehr grosse Gebietsflächen und deshalb über viele Gebäude ausserhalb der Bauzone. Diese peripher gelegenen Gemeinden müssen bereits heute grosse Infrastrukturkosten bewältigen, weshalb eine Beteiligung an der Abbruchprämie aus wirtschaftlichen Gründen schwierig wäre.

Fazit:

Für den SGV ist das angedachte Anreizsystem durch Verwendung der Mehrwertausgleichs-Fonds-Mittel nicht zielführend und gleichbedeutend mit der Zweckentfremdung dieses neu geschaffenen Instrumentes. Sollte die Koppelung entgegen der Vorstellungen des SGV bestehen bleiben, ist sicherzustellen, dass eine Mitfinanzierung der Gemeinden an der Abbruchprämie nur dann eingeführt wird bzw. zulässig ist, wenn in einem derartigen zweckgebundenen Fonds genügend Mittel vorhanden sind.

Für eine erfolgreiche Umsetzung sind zudem die folgenden Elemente entscheidend:

- Das Stabilisierungsziel muss klar definiert sein, damit die Zielerreichung gemessen werden kann und weitergehende Massnahmen eingeleitet werden können; der Einbezug der Fläche als Kriterium ist ebenfalls zu prüfen wie jener der Infrastrukturen;
- Die Vorlage ist mit der Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes inhaltlich optimal abzustimmen;
- Das Thema Baukultur ist in den Planungsgrundsätzen zu berücksichtigen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident

Direktor



Hannes Germann
Ständerat

Christoph Niederberger

Kopie: Schweizerischer Städteverband, Schweizerische Konferenz der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK), Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)